REPUBLIK ÖSTERREICH DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ ● BKA-817.479/0002-DSR/2017
TELEFON ● (+43 1) 53115/2527
FAX ● (+43 1) 53115/2702
E-MAIL ● DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Per Mail:
claudia.woehry@bmgf.gv.at

Betrifft Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Meldungen nach dem Tuberkulosegesetz (Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung)
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **233. Sitzung am 6. März 2017 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen zum Entwurf wurde das Tuberkulosegesetz seit dessen Erlassung im Jahr 1968, BGBl. Nr. 127/1968, mehrmals novelliert, wie auch die darauf beruhende Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Februar 1969 zur Durchführung des Tuberkulosegesetzes (Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 273/1969. Das darin enthaltene Meldeformular blieb jedoch in seiner Stammfassung gültig.

Da sich in den letzten 50 Jahren sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen, zuletzt durch die Novelle zum Tuberkulosegesetz, BGBl. I Nr. 63/2016, als auch der Stand der medizinischen Wissenschaft geändert bzw. weiterentwickelt haben, erscheint es sinnvoll und notwendig, auch die Meldungsformalitäten diesem anzupassen.

Es ist daher erforderlich, die Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen und das Meldeformular für Tuberkuloseerkrankungen aus dem Jahr 1969 sowohl an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen als auch an den Stand der Medizin anzupassen.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Vorweg bemerkt der Datenschutzrat, dass er seiner Aufgabe der Beratung der Bundesregierung in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes nur nachkommen kann, wenn er von datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Daher werden die Ressorts angehalten, den Datenschutzrat in jedem Fall in den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsbegutachtungsverteiler aufzunehmen.

Zu § 1 und zur Anlage:

In § 1 Abs. 4 werden **Datensicherheitsmaßnahmen** für die **Meldung durch Labors** festgelegt. Für die Meldung durch den **Arzt** und durch den **ärztlichen Leiter einer Krankenanstalt** gemäß § 1 Abs. 3 **fehlen** hingegen derartige **Datensicherheitsmaßnahmen!**

Der informierte Vertreter weist darauf hin, dass den Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Rechnung getragen wird und entsprechende Adaptierungen vorgenommen werden.

Es sollte nach Ansicht des Datenschutzrates in jedem Fall sichergestellt sein, dass auch für die Meldung nach § 1 Abs. 3 die **entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000** ergriffen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der **schriftlichen Meldung** ist unklar, weshalb auf dem in der Anlage geregelten Formular der Aufdruck *„Porto zahlt Empfänger!“* enthalten ist, auch wenn nicht anzunehmen ist, dass bei vernünftiger Erwägung jemand auf den Gedanken kommen würde, derartige Meldungen offen (dh. ohne Kuvert) zu versenden.

Tatsächlich kommt aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** und im Lichte der gemäß § 14 DSG 2000 vorzusehenden **Datensicherheitsmaßnahmen** die Übermittlung **sensibler (Gesundheits)Daten** am Postweg nur in der Form in Betracht, dass zumindest ein

neutrales Kuvert verwendet wird. **Aus datenschutzrechtlicher Sicht muss eine Einsichtnahme in die Gesundheitsdaten am Postweg soweit wie möglich verhindert werden.** Im Lichte des eben Gesagten, erscheint der direkt am Formular angebrachte Aufdruck (*„Porto zahlt Empfänger!“*) zumindest missverständlich.

Der informierte Vertreter weist darauf hin, dass eine allfällige Gesetzesänderung mit einer Novelle zum Epidemiegesetz erfolgen könnte.

Unklar erscheint im Zusammenhang mit dem in der Anlage geregelten Meldeformular, wie in jenem Fall verfahren wird, in dem sich ein **gemeldeter Krankheitsverdacht im Nachhinein doch nicht bestätigt. Aus Sicht des Datenschutzrates muss gesetzlich sichergestellt werden, dass derartige Fehlinformationen sofort gelöscht werden.**

Fraglich ist zudem, welche Daten im Feld *„Weitere Anmerkungen“* eingetragen werden dürfen. Aufgrund des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** dürfen in jedem Fall **nur solche Anmerkungen** hinzugefügt werden, die zur Zweckerreichung der Meldung **unbedingt erforderlich** sind. Dieser Umstand sollte auch im Formular **entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.**

8. März 2017
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt